

B) Die *Beihilfe* kann ebenso wie die Anstiftung *nur vorsätzlich begangen werden*. Das Gesetz verwendet den Begriff „wissentlich“. Es ist allgemein anerkannt, daß darunter nur der Vorsatz und nicht die bewußte Fahrlässigkeit zu verstehen ist. Der Vorsatz des Gehilfen muß sich auf die wesentlichen Merkmale der Haupttat als eines bestimmten Verbrechens sowie auf die Art und Intensität der eigenen Mitwirkung an der Durchführung des Verbrechens beziehen.

So muß der Gehilfe bei einem schweren Diebstahl die Umstände kennen, die die Haupttat zu einem solchen Verbrechen qualifizieren. Kennt er diese Umstände nicht, so kann er nur wegen *Beihilfe zum einfachen Diebstahl* bestraft werden. Sind ihm auch die Umstände unbekannt, welche die Tat überhaupt zum Verbrechen machen, so liegt trotz objektiv geleisteter Hilfe keine *Beihilfe* gemäß § 49 StGB vor.

Eine fahrlässige Unterstützung der Durchführung eines Verbrechens ist keine *Beihilfe*.

c) Eine *Beihilfe zum vollendeten Verbrechen* liegt vor, wenn der Täter unter Ausnutzung der ihm durch die Beihilfehandlung gewährten Unterstützung sämtliche Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht hat. Hat der Täter lediglich den Versuch eines Verbrechens ausgeführt, so ist der Gehilfe wegen *Beihilfe zum versuchten Verbrechen* strafrechtlich verantwortlich.

Die Handlung eines Gehilfen ist als *versuchte Beihilfe* strafbar, wenn zur Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 1 Abs. 1 StGB Hilfe geleistet wird und das Verbrechen nicht oder unabhängig von der Hilfeleistung zur Ausführung gelangt. Die Strafbarkeit der versuchten *Beihilfe* ist im § 49 a Abs. 3 StGB geregelt. Die versuchte *Beihilfe zum Verbrechen* ist auch dann nach § 49 a Abs. 3 StGB zu bestrafen, wenn es sich bei demjenigen, dem bei der Ausführung des Verbrechens Hilfe geleistet werden sollte, um einen Jugendlichen handelt, da dieser Fall vom § 6 Abs. 2 JGG nicht erfaßt wird.

3. Besondere Probleme

a) Für den Rücktritt von der *Beihilfe zum versuchten Verbrechen* gelten die zur gleichen Frage bei der Anstiftung getroffenen Feststellungen entsprechend. Für die Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gehilfen reicht es demnach nicht aus, wenn nur